

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden
und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 50 vom 10. Dezember 2024

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Stadt Freilassing

Ortsrecht der Stadt Freilassing

Zehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung

Vom 04.12.2024 1

Ortsrecht der Stadt Freilassing

Siebte Satzung der Stadt Freilassing zur Änderung der Satzung

für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Vom 04.12.2024 2

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

69. Änderung des Bebauungsplanes „Mitterfeld mit Kirch- und Stadtplatz“

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB;

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB 3

Stadt Laufen

Satzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze

(Hebesatzsatzung) 4

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Verlängerung der Frist zur Aufhebung der Sanierungssatzung

für das förmlich festgesetzte Sanierungsgebiet „Altstadt“ 5

Markt Berchtesgaden

Satzung über die Sondernutzung öffentlicher Anlagen 6

Markt Teisendorf

Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss

sowie über die öffentliche Auslegung

gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch des Bebauungsplanes

„5. Änderung Bebauungsplan Gewerbegebiet am Bahnhof“ 7

Gemeinde Anger

Satzung zur Änderung der Beitrags- und

Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der

Gemeinde Anger (BGS/EWS)

Vom 07.12.2012

(4. Änderung) 8

Gemeinde Bischofswiesen

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der

Gemeinde Bischofswiesen im Bereich „Oberkälberstein“;

Bekanntgabe des Änderungsbeschlusses

gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB 9

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 57 „Oberkälberstein“ der Gemeinde Bischofswiesen;

Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses

gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB 10

Gemeinde Piding

Zweite Satzung der Gemeinde Piding

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung

Vom 04.12.2024 11

Zweite Satzung der Gemeinde Piding zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung Vom 04.12.2024	12
Satzung der Gemeinde Piding zur Änderung der Gebührensatzung für die Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Piding Vom 04.12.2024	13
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 50 „Lattenbergstraße – ehemaliges Freizeitgelände“ der Gemeinde Piding gemäß § 10 Abs. 3 BauGB	14
Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden Satzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden (Hebesatzsatzung)	15

Bek. Nr. 1

Stadt Freilassing

Ortsrecht der Stadt Freilassing Zehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung Vom 04.12.2024

Aufgrund der Art. 23, 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Freilassing folgende

Satzung

§ 1

Die Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung - SRS) der Stadt Freilassing vom 30.11.2001, veröffentlicht im Amtsblatt des Landratsamts Berchtesgadener Land Nr. 51 vom 18.12.2001 (Bek.-Nr. 12), berichtigt im Amtsblatt des Landratsamts Berchtesgadener Land Nr. 7 vom 12.02.2002 (Bek.-Nr. 3), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 25.09.2024, veröffentlicht im Amtsblatt des Landratsamts Berchtesgadener Land Nr. 40 vom 01.10.2024 (Bek.-Nr. 2), wird wie folgt geändert:

1. § 2 (Anschlussgebiet) erhält folgende neue Fassung:

- „(1) Das Anschlussgebiet umfasst die im Straßenverzeichnis aufgeführten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze. Auf die Aufnahme eines Grundstücks in das Straßenverzeichnis besteht kein Anspruch.
- (2) Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung und legt das Reinigungsbedürfnis und den Umfang der Reinigung fest.
- (3) Das Reinigungsbedürfnis ist dabei als
- erhöht (Reinigungsklasse III) wöchentlich zweimalige Reinigung,
 - normal (Reinigungsklasse I) wöchentlich zweimalige Reinigung; in den Monaten Juni, Juli und August wöchentliche Reinigung oder
 - gering (Reinigungsklasse II) wöchentliche Reinigung; in den Monaten Juni, Juli und August 14-tägige Reinigung einzustufen.
- (4) Bei den mit * gekennzeichneten Straßen wird auch die Reinigung der Gehbahn von der Straßenreinigungsanstalt übernommen.“

2. Das Straßenverzeichnis (Anlage zur Straßenreinigungssatzung) wird wie folgt geändert:

- a) Vor der Reinigungsklasse I wird die Reinigungsklasse III eingefügt.
- b) In Reinigungsklasse I wird die Hauptstraße gestrichen.
- c) In Reinigungsklasse III wird die Hauptstraße aufgenommen.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Freilassing, den 04. Dezember 2024
Stadt Freilassing

Markus Hiebl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 2

Stadt Freilassing

Ortsrecht der Stadt Freilassing Siebte Satzung der Stadt Freilassing zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr (Straßenreinigungsgebührensatzung) Vom 04.12.2024

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Freilassing folgende

Satzung

§ 1

Die Satzung der Stadt Freilassing für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 25.07.2006, veröffentlicht im Amtsblatt des Landratsamts Berchtesgadener Land Nr. 31 vom 01.08.2006 (Bek.-Nr. 3), zuletzt geändert durch Satzung vom 25.11.2020, veröffentlicht im Amtsblatt des Landratsamts Berchtesgadener Land Nr. 49 vom 01.12.2020 (Bek.-Nr. 7), wird wie folgt geändert:

1. § 4 (Gebührensatz) erhält folgende neue Fassung:

„Die Gebühren betragen je Meter Straßenfrontlänge jährlich in der

Reinigungsklasse I:	
wöchentlich zweimalige Reinigung;	
in den Monaten Juni, Juli und August wöchentliche Reinigung	4,30 €
Reinigungsklasse II:	
wöchentlich einmalige Reinigung;	
in den Monaten Juni, Juli und August 14-tägige Reinigung	2,15 €
Reinigungsklasse III:	
wöchentlich zweimalige Reinigung	5,15 €.“

2. § 7 Abs. 1 (Gebührenermäßigung) erhält folgende neue Fassung:

„(1) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere öffentliche Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine öffentliche Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, wird für die längere Straßenfront die volle, für die weiteren Straßenfronten die halbe nach § 4 sich ergebende Gebühr erhoben. Gehören die Straßen verschiedenen Reinigungsklassen an, so werden bei der Berechnung der Gebühr die einzelnen Straßenfrontlängen getrennt betrachtet und für die längere Straßenfront die volle, für die weiteren Straßenfronten die halbe nach § 4 sich ergebende Gebühr erhoben.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Freilassing, den 04. Dezember 2024
Stadt Freilassing

Markus Hiebl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 3

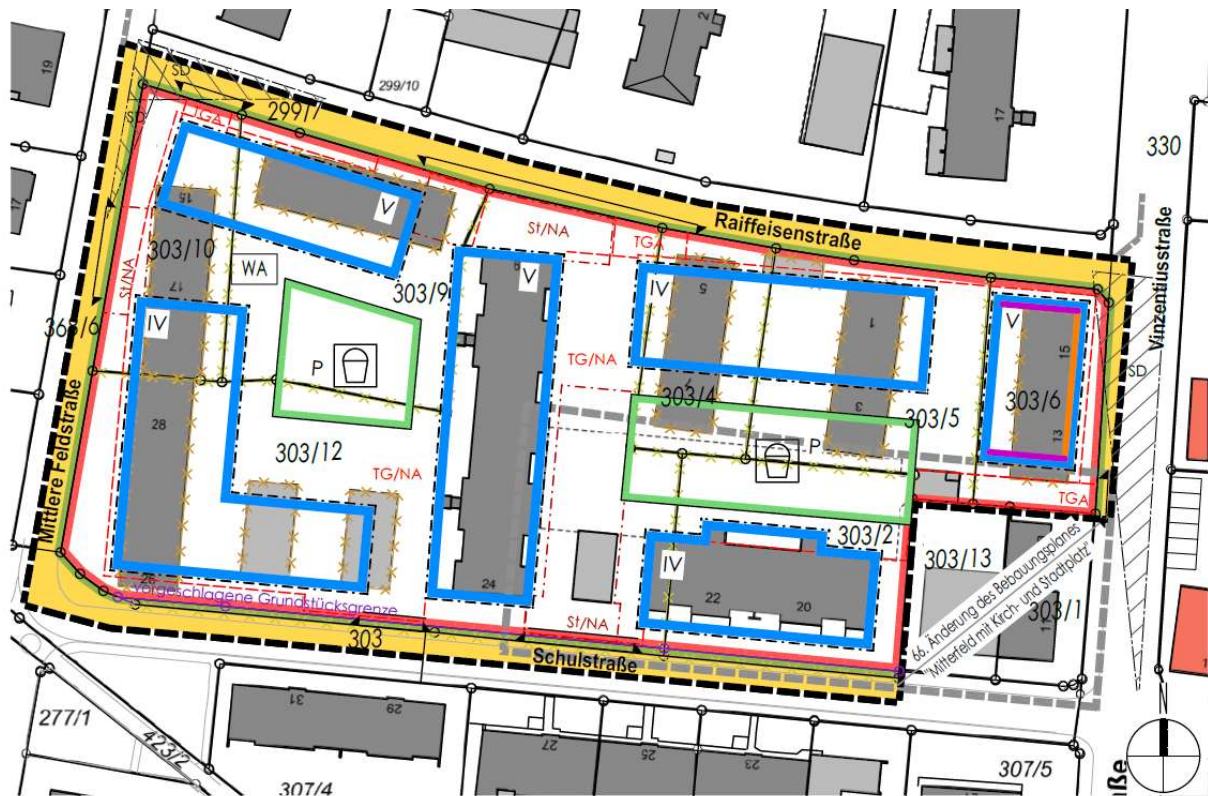
Stadt Freilassing

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); 69. Änderung des Bebauungsplanes „Mitterfeld mit Kirch- und Stadtplatz“ Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB; Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB;

Der Bau-, Umwelt- und Energieausschuss hat in seiner Sitzung vom 19.09.2023 beschlossen, den Bebauungsplan „Mitterfeld mit Kirch- und Stadtplatz“ für einen Teilbereich gemäß § 2 Abs. 1 BauGB zu ändern.

Gleichzeitig wurde der Entwurf zur 69. Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom 26.11.2024 gebilligt.

Der Geltungsbereich der 69. Änderung wird im Norden durch die Raiffeisenstraße, im Süden durch die Schulstraße, im Westen durch die Mittlere Feldstraße und im Osten durch die Vinzentiusstraße begrenzt und umfasst die Flurstücke 303/10, 303/9, 303/12, 303/2, 303/4, 303/5 und 303/6 der Gemarkung Freilassing und ist aus dem nachstehenden Lageplan (ohne Maßstab), ersichtlich.



Bebauungsplanentwurf ohne Maßstab

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt. Im Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 4, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 abgesehen.

Ziel der Änderung ist, die nichtmehr sanierungswürdigen Gebäude abzubauen und durch Neubauten zu ersetzen. Aus städtebaulicher Sicht besteht das Interesse, die innenstadtnahe Fläche planerisch zu überarbeiten, um weiterhin benötigten Wohnraum zu schaffen, der insbesondere für Einkommensschwächere, Familien, Senioren und anderen Bevölkerungsgruppen mit besonderen Wohnraumversorgungsproblemen zur Verfügung steht.

Der Entwurf zur 69. Änderung des Bebauungsplans „Mitterfeld mit Kirch und Stadtplatz“ mit Begründung steht

von Dienstag, 10. Dezember 2024 bis einschließlich Freitag, 24. Januar 2025

im Internet unter www.freilassing.de / Zukunft & Projekte / Bebauungspläne-Flächennutzungsplan / Aufstellung/Änderung zur Einsicht bereit und können dort abgerufen werden.

Zusätzlich liegt der Entwurf im oben genannten Zeitraum im Rathaus der Stadt Freilassing im Zimmer Nr. 006, Münchener Straße 15, 83395 Freilassing während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr und im Übrigen nach Terminvereinbarung) aus und kann dort von jedermann eingesehen werden.

Aus den ausliegenden Unterlagen kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten.

Stellungnahmen zum Entwurf zur 69. Änderung des Bebauungsplans können während der Dauer der oben genannten Veröffentlichungsfrist elektronisch per E-Mail an stadtplanung@freilassing.de übermittelt werden. Alternativ können die Stellungnahmen auch bei der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, 83395 Freilassing, schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderabgabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, die ebenfalls öffentlich ausliegen.

Freilassing, den 03. Dezember 2024
Stadt Freilassing

Markus Hiebl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Stadt Laufen

Satzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung)

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2, Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98) und Art. 18 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98)) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 und 2 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 ((BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294)) und Art. 5 des Bayerischen Grundsteuergesetzes vom 10.12.2021 (GVBl. S. 638), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 21.04.2023 (GVBl. S. 128) erlässt die Stadt Laufen folgende Satzung:

§ 1 Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 290 v. H. |
| 2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 290 v. H. |

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Laufen, den 04. Dezember 2024
Stadt Laufen

Brigitte Rudholzer, Zweite Bürgermeisterin

Bek. Nr. 5

Stadt Laufen

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Verlängerung der Frist zur Aufhebung der Sanierungssatzung für das Förmlich festgesetzte Sanierungsgebiet „Altstadt“

Der Stadtrat der Stadt Laufen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 05.11.2024 folgenden Beschluss gefasst:

Da die Aufhebung der Sanierungssatzung für die Altstadt von Laufen vom 01.08.1990, die mit Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land Nr. 16 am 20.01.1991 in Kraft getreten ist, zum 31.12.2024 noch nicht möglich war, beschließt Stadt Laufen gem. § 235 Abs. 4 in Verbindung mit § 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB eine Verlängerung der Frist zur Aufhebung dieser Satzung bis zum 31.12.2025. Die Stadtratsbeschlüsse vom 09.11.2021 und vom 05.12.2023 in dieser Angelegenheit werden insoweit modifiziert.

Laufen, den 04. Dezember 2024
Stadt Laufen

Brigitte Rudholzer, Zweite Bürgermeisterin

Bek. Nr. 6

Markt Berchtesgaden

Satzung über die Sondernutzung öffentlicher Anlagen

Der Markt Berchtesgaden erlässt aufgrund Art. 22a des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98) und der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.8.1998 (GVBl. S. 797), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98), folgende

Satzung

Abschnitt I

Rechtsgrundlage: Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 GO

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Benutzung des Kurgartens, des Luitpoldparks, der öffentlichen Spielplätze und im Umkreis von 50 m des Waldkindergartens des Marktes Berchtesgaden.

§ 2

Verhalten auf den öffentlichen Anlagen

- (1) Die Benutzer vorstehender Anlagen haben sich dort so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Benutzung der Flächen geschieht auf eigene Gefahr, die Verantwortung des Marktes Berchtesgaden für die Verkehrssicherheit bleibt davon unberührt.
- (3) Das Freilaufenlassen von Hunden außerhalb der Wege und das Freilaufenlassen von anderen Tieren ist untersagt. Sofern der Halter den Bewegungsbereich eines Hundes nicht auf das unmittelbare Umfeld der Wege begrenzen kann, muss er ihn an eine reißfeste Leine von nicht mehr als 150 cm Länge mit schlupfsicherem Halsband oder einem schlupfsicheren Geschirr legen und ständig an dieser Leine führen. Von Kinderspielflächen und deren unmittelbarem Umgriff sind Hunde fernzuhalten. Sie dürfen auch angeleint nicht in diese Bereiche mitgenommen werden.

§ 3

Benutzungsverbote

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, die in dieser Satzung festgelegten Bereiche zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen. Es ist in diesen Bereichen insbesondere verboten,
 - a) zu Nächtigen,
 - b) zum Zwecke des Genusses von Alkohol und sonstiger Rauschmittel sich dort niederzulassen,
 - c) zu Betteln,
 - d) Trendsportarten, wie z. B. Skateboardfahren auszuüben und dadurch andere zu belästigen,
 - e) nicht ortsfeste wirtschaftliche Werbemaßnahmen, wie z. B. Handzettelverteilung vorzunehmen.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für öffentliche Veranstaltungen, für die der Markt auf Antrag eine Befreiung ausspricht oder sonst eine angemessene Regelung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

Abschnitt II

Rechtsgrundlage Art. 22 a BayStrWG

§ 4

Geltungsbereich

Die Satzung regelt die Benutzung der Sonnenpromenade, die über den Gemeingebrauch hinausgeht und durch die der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann (Sondernutzung)

§ 5

Erlaubnis

Der Gemeingebrauch auf der Sonnenpromenade ist durch Widmung auf den Fußgängerverkehr beschränkt. Sondernutzungen bedürfen der Erlaubnis. Die Erlaubnis wird durch öffentlich-rechtlichen Bescheid nach denselben Grundsätzen erteilt, die für die Erteilung einer Erlaubnis im Sinne des Art. 18 BayStrWG gelten.

§ 6

Ausnahmen

- (1) Eine Erlaubnis ist nicht erforderlich, wenn die Benutzung durch die Straßenverkehrsbehörde nach der StVO erlaubt wird oder soweit Sonderrechte bestehen.
- (2) Für einzelne Anwohner- bzw. Lieferverkehrszufahrten können auch Gestattungsverträge mit dem Markt Berchtesgaden abgeschlossen werden.

§ 7

Nicht erlaubnisfähige Sondernutzungen

Eine Sondernutzungserlaubnis wird insbesondere nicht erteilt

- a) für das Nächtigen auf der Sonnenpromenade
- b) für das Niederlassen zum Alkoholenuss oder Genuss sonstiger Rauschmittel
- c) zum Betteln
- d) zur Ausübung von Trendsportarten, wie z.B. Skateboardfahren

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Wer dieser Satzung dadurch zuwiderhandelt, dass er die

- a) öffentlichen Anlagen nach Abschnitt I entgegen den Beschränkungen und Verboten nach § 2 und § 3 benutzt,
- b) die öffentlich gewidmeten Bereiche nach Abschnitt II unbefugt zu Sondernutzungen gebraucht oder benutzt

kann nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO und Art. 66 Nr. 2 BayStrWG mit Geldbuße belegt werden.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Berchtesgaden, den 02. Dezember 2024
Markt Berchtesgaden

Franz Rasp, Erster Bürgermeister

Markt Teisendorf

Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss sowie über die öffentliche Auslegung gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch des Bebauungsplanes „5. Änderung Bebauungsplan Gewerbegebiet am Bahnhof“

Der Bau- und Unterausschuss hat in seiner Sitzung am 18.11.2024 die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes beschlossen. Die Entwurfsplanung wurde vom Bau- und Unterausschuss gebilligt und die öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 10.12.2024 durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land, an den gemeindlichen Anschlagtafeln und auf der Homepage des Marktes Teisendorf. Mit der Bauleitplanung soll, durch geeignete Festsetzungen, die Nachfrage an Gewerbeflächen in einem städtebaulichen Verfahren und die Schaffung neuer Arbeitsplätze ermöglicht werden. Außerdem soll durch die Vergrößerung der Baugrenzen neues Baurecht an dem bestehenden Standort geschaffen werden.

Der Planentwurf in der Fassung vom 02.10.2024 wird nun in der Zeit vom

Dienstag, den 10. Dezember 2024 bis Freitag, den 10. Januar 2025

öffentlich ausgelegt. Während der Auslegungszeit kann jedermann zur Planung Stellung nehmen. Im gleichen Zeitraum wird die Beteiligung der Behörden durchgeführt. Die Planunterlagen können im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, zweites Obergeschoß, Zimmer Nr. 210, während der allgemeinen Öffnungszeiten, eingesehen werden. Die Einsichtnahme kann auch über die gemeindliche Homepage: teisendorf.org/meine-gemeinde/bauen-wohnen/bauleitplanung erfolgen.

Das Verfahren wird im Regelverfahren, gem. §§ 8 ff. BauGB durchgeführt.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG ist einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gem. § 7 Abs. 3 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Teisendorf, den 03. Dezember 2024
Markt Teisendorf

Thomas Gasser, Erster Bürgermeister

Gemeinde Anger

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Anger (BGS/EWS) Vom 07.12.2012 (4. Änderung)

Aufgrund der Art. 5 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Anger folgende

Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Anger vom 07.12.2012 (Amtsblatt Nr. 51 vom 18.12.2012 des Landkreises Berchtesgadener Land), zuletzt geändert mit Satzung vom 02.12.2020 (Amtsblatt Nr. 50 vom 08.12.2020 des Landkreises Berchtesgadener Land):

§ 1 Änderung

1. § 8a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis 5 m³/h	72,00 € / Jahr
bis 10 m³/h	144,00 € / Jahr
bis 20 m³/h	288,00 € / Jahr
bis 30 m³/h	432,00 € / Jahr
über 30 m³/h	576,00 € / Jahr

2. § 9 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
Die Gebühr beträgt

- a) bei Einleitung von Schmutz- und Niederschlagswasser 2,90 € pro Kubikmeter Abwasser,
b) bei Einleitung von Schmutzwasser 2,73 € pro Kubikmeter Abwasser.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Anger, den 04. Dezember 2024
Gemeinde Anger

Markus Winkler, Erster Bürgermeister

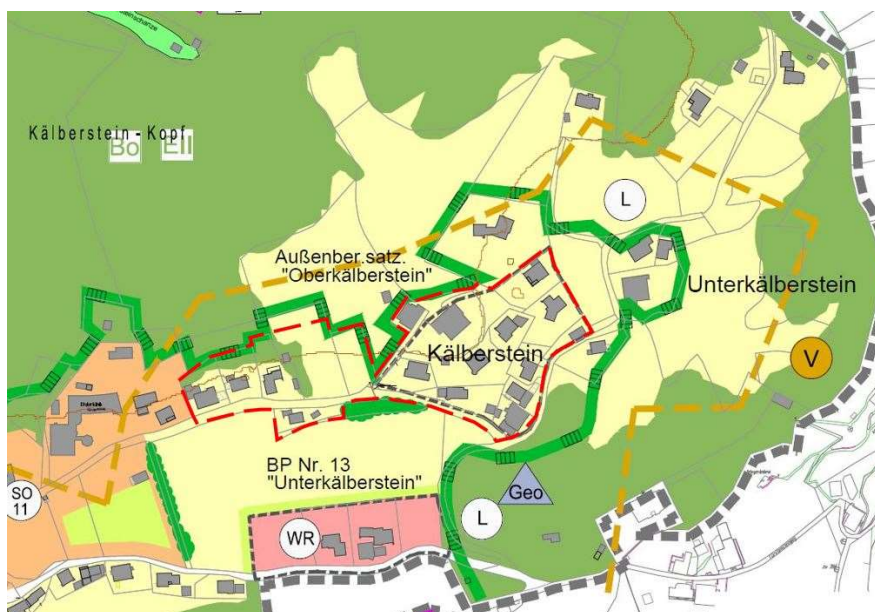
Bek. Nr. 9

Gemeinde Bischofswiesen

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bischofswiesen im Bereich „Oberkälberstein“; Bekanntgabe des Änderungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB

Der Gemeinderat Bischofswiesen hat am 19.11.2024 in seiner öffentlichen Sitzung beschlossen, die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Oberkälberstein“ vorzunehmen. Die Geltungsbereiche der geplanten Änderungen sind aus dem nachstehenden Lageplan (ohne Maßstab, rot dargestellt) ersichtlich, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist. Gleichzeitig wird im Parallelverfahren die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 57 „Oberkälberstein“ nach § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB durchgeführt.



Mit der Änderung soll eine städtebauliche Entwicklung des Gebietes für ein Wohngebiet erreicht werden.

Der Beschluss, den Flächennutzungsplan im betroffenen Bereich zu ändern, wird hiermit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der von der Planung berührten Öffentlichkeit wird in einem künftigen Verfahrensschritt frühzeitig gemäß § 3 Abs. 1 BauGB innerhalb angemessener Frist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Zu diesem Zeitpunkt können Stellungnahmen zur Planung vorgebracht werden.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutzverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderabgabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Bischofswiesen, den 28. November 2024
Gemeinde Bischofswiesen

Thomas Weber, Erster Bürgermeister

Satzung:

§ 1

§ 10 Abs. 1 Satz 2 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGS/WAS) vom 26. Oktober 2017, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land Nr. 46 vom 14. November 2017, zuletzt geändert durch Satzung vom 8. Dezember 2020, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land Nr. 51 vom 15. Dezember 2020 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt 1,52 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Piding, den 04. Dezember 2024
Gemeinde Piding

Hannes Holzner, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 12

Gemeinde Piding

**Zweite Satzung der Gemeinde Piding
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
Vom 04.12.2024**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) erlässt die Gemeinde Piding folgende

Satzung:

§ 1

§ 10 Abs. 1 Satz 2 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) vom 26. Oktober 2017, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 46 vom 14. November 2017, zuletzt geändert durch Satzung vom 8. Dezember 2020, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 53 vom 29. Dezember 2020 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt 2,44 € pro Kubikmeter Abwasser.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Piding, den 04. Dezember 2024
Gemeinde Piding

Hannes Holzner, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 13

Gemeinde Piding

**Satzung der Gemeinde Piding
zur Änderung der Gebührensatzung für die Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Piding
Vom 04.12.2024**

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) und Art. 20 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) erlässt die Gemeinde Piding folgende

Satzung:

§ 1

Die Gebührensatzung für die Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Piding (Friedhofsgebührensatzung) vom 27.10.2017, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 46 vom 14. November 2017, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für

- a) Einzelgrab 92,-- €

b)	Doppelgrab	184,-- €
c)	Kindergrab	34,-- €
d)	Urnenerdgrab	99,-- €
e)	Urnengrab	
	- für 3 Urnen	110,-- €
	- für 4 Urnen	147,-- €
f)	Anonymes Urnenerdgrab	23,-- €"

2. § 5 erhält folgende Fassung:

- „(1) Für die Benutzung der Aussegnungshalle zur Trauerfeier wird eine Gebühr in Höhe von 223,-- € erhoben.
 (2) Für die Benutzung der Leichenhalle (Aufbahrungsräume) wird je angefangene 24 Stunden eine Gebühr in Höhe von 84,-- € erhoben.“

3. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- „(2) Die Gebühr für die Wandplatte bei den Urnennischen beträgt 221,-- €.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Piding, den 04. Dezember 2024
 Gemeinde Piding

Hannes Holzner, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 14

Gemeinde Piding

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 50 „Lattenbergstraße – ehemaliges Freizeitgelände“ der Gemeinde Piding gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Piding hat mit Beschluss vom 08.10.2024 den Bebauungsplan Nr. 50 „Lattenbergstraße – ehemaliges Freizeitgelände“ für den nordwestlichen Teil des Grundstücks Fl. Nr. 314/1 in der Fassung vom 08.10.2024 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeindeverwaltung Piding, Zimmer-Nr. 13, Thomastr. 2, 83451 Piding, während den allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Piding, den 04. Dezember 2024
 Gemeinde Piding

Hannes Holzner, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 15

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Satzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der Art. 22 Abs. 2, Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1998 ((GVBl. S 796), zuletzt geändert durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385, 586)) und Art. 18

des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 ((GVBl. 264), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385)) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 und 2 des Grundsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 ((BGBl. S. 965)), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S 2294)) und Art. 5 des Bayerischen Grundsteuergesetzes vom 10.12.2021 ((GVBl. S 638) zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 21.04.2023 (GVBl. S 128)) erlässt die Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden folgende Satzung:

I.

§ 1 Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A (für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe):	310 v. H.
Grundsteuer B (für Grundstücke)	380 v. H.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Ramsau b. Berchtesgaden, den 04. Dezember 2024
Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Herbert Gschoßmann, Erster Bürgermeister
